

ausgingen, haben sich auch so wenig unter ihnen erhalten, daß ikt fast ohne Ausnahme ihre Lehrer den Werken der Moral alles, und dem lebendigen Glauben, den sie verwerfen, nichts beilegen. Dann bleibt aber durchaus nichts übrig, denn ohne lebendigen Glauben sind die Werke todte Werke. Sie verleugnen den h. Geist und Dessen Gnade, daher sie nichts als natürliche Tugend kennen, solche aber hat vor Gott nicht den mindesten Werth. „Was vom Fleische geboren wird, das ist Fleisch; und was vom Geiste geboren wird, das ist Geist.“ ¹⁾

Dreizehntes Kapitel.

Vom Ablasse.

133. So wie Jesus Christus Seiner Kirche die Gewalt der Schlüssel zur Vergebung der Sünden gegeben hat, so hat Er ihr auch die Macht gegeben, zeitliche Strafen zu erlassen oder Ablässe zu ertheilen. Jene Vergebung der Sünden, welche durch die Lossprechung nach der Beichte geschieht, findet, wie oben gesagt worden, nur alsdann wirklich Statt, wenn der Beichtende nicht nur aufrichtig gebeichtet hat, sondern wenn durch die Gnade des h. Geistes, bei welcher er mitgewirkt, von ihm wahre Reue und Leid über die

¹⁾ Joh. 3, 6.

Sünde mit ernstem Vorsatz der Besserung, unter ernster Anrufung um Gottes Beistand, gefühlt worden. Die Erlassung der zeitlichen Strafen findet nur dann Statt, wenn der, welcher sie suchet, wirklich Vergebung der Sünde erhalten hat, und also im Stande der Gnade ist.

134. Wir finden viele Beispiele in der heil. Schrift davon, daß Gott auch an Seinen Kindern, deren Sünden vergeben worden, die Sünden mit zeitlichen Strafen geahndet habe. So z. B. durfte Moses, der Freund Gottes, nicht in's Land Kanaan einziehen, der doch so hoch von Gott begnadiget und gewürdiget ward, sich nebst Elias mit unserm Heiland, als dieser verklärt ward, über die Geheimnisse der Versöhnung zu unterhalten. So starb das Kind Davids, welches er mit der Betsabe erzeuget hatte, ihm zur Strafe, obwohl ihm seine Sünde vergeben worden. So hat auch Gott durch weise Ordnung Seiner Vorsehung es veranstaltet, daß wir hienieden mehrentheils die Folgen unsrer Sünden tragen, wovon der Begnadigte nicht ausgeschloffen wird.

135. Die Kirche hat die Macht, zeitliche Strafen aufzulegen. Man nennet sie Kirchenbußen. In den ersten Zeiten des Christenthums waren sie sehr gemein. Sie bestanden in langen Fasten, öffentlicher Buße in der Kirche, Kirchenbann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit u. s. w. So finden wir, daß der Apostel Paulus ein Mitglied

der Korinthischen Gemeine, welches einen großen Frevel begangen hatte, in den Bann that. ¹⁾ So that er auch Hymenäus und Alexander wegen Verbreitung irriger Lehre in den Bann. ²⁾ Da in spätern Zeiten der Glaube und die Liebe der Christen abgenommen haben, fand sich die Kirche genöthiget, von der alten Strenge vieles abzulassen, damit nicht die Aufrichtigkeit der Beichte dadurch leide, oder nicht die Gemeine durch das trotzige Betragen solcher, welche sich über diese Strafen hinwegsetzen möchten, geärgert würde. Und da es nicht auf die Größe des Buswerkes sowohl als auf die Gesinnung ankommt, mit welcher der Büßende es vollbringt, Demuth und Gehorsam aber die Gott wohlgefälligsten Gesinnungen sind, so pflegt die Kirche schon seit vielen Jahrhunderten, statt der vormals öfter gebrauchten Kirchenstrafen, kleine Werke oder fromme Uebungen zu verordnen, und mit deren Vollbringung, wofern die Gesinnung des Büßenden Gott wohlgefällig ist, einen unbestimmten Theil zeitlicher Strafen zu erlassen, sowie Paulus jenem Korinthier, nachdem er wahre Buße gethan hatte, die schwere Strafe des Kirchenbannes wieder erließ. ³⁾

136. Es müsse uns nicht sonderbar scheinen, daß die Kirche zeitliche Strafen erlasse, da sie sogar Macht hat, Sünden zu erlassen. Wenn es

¹⁾ 1. Kor. 5, 1—5. ²⁾ 1. Tim. 1, 20. vergl. 2. Tim. 2, 16—18. ³⁾ 2. Kor. 2, 5—11.

in einem Ablasse heißt, daß vierzigjähriger, siebenjähriger oder auf mehr Jahre ein Ablass gegeben werde, so ist dies also zu verstehen: Weil große und oft begangene Sünden eine so lange Buße erfordern möchten, so wird dem, welcher den Ablass erhält, ein Theil der Strafe erlassen, welche er während so langer Zeit zu leiden verdient hätte. Ein vollkommener Ablass heißt ein solcher, durch welchen die Kirche alle Strafen, welche sie hätte auflegen können, erläßt. Durch die Taufe wird ein Sünder gleichwie von der Schuld, so auch von aller zeitlichen Strafe befreit, wosern er mit wahrer Reue dieses Sakrament empfängt. Des Ablasses darf man sich als einer Wohlthat der Kirche in Glauben und Demuth bedienen, aber nicht sich darauf stützen, um desto sicherer zu werden. Wer ihn also gebrauchte, dem würde er zum Verderben gereichen.

Vierzehntes Kapitel.

Vom Segfeuer.

137. Wir sehen aus der h. Schrift, daß Gott denen, welchen Er die Sünden erlassen, dennoch oft zeitliche Strafen ertheilt habe, um sie zu büßen. Adam ward seine Sünde vergeben, dennoch ward ihm zeitliche Strafe aufgelegt. ¹⁾ Dem Da-

¹⁾ Weish. 10, 2.